

SV-Quiz Nordrhein-Westfalen

Stand 08.11.2023

Macht das Quiz, um dein Wissen zum Schulgesetz zu testen. Unterstrichen sind die richtigen Antworten.

Tipp: In der ganzen Klasse oder der SV könnt ihr euch in Teams aufteilen und gegeneinander um Punkte spielen. Mehr Action? Probiert das Quiz-Format "1, 2 oder 3" aus oder überlegt euch ein eigenes Buzzer-Geräusch pro Team.

Themen und Handlungsfelder

1. Wo sind die Rechte von Schüler*innen und die SV geregelt?

A: Die Schulkonferenz jeder Schule bestimmt, wieviele Rechte sie ihren Schüler*innen einräumt.

B: Die wichtigen Rechte sind im SV-Erlass und im Schulgesetz geregelt.

C: Die wichtigen Rechte sind im SV-Erlass, im Schulgesetz, im Hausaufgabenerlass, im Schülerzeitungserlass und im Mittagspausenerlass geregelt.

2. Wie viele Klassensprecher werden ab der 5. Klasse gewählt? (§ 74 (2), SV-Erlass 3.3.2

A: 1 und 1 Vertreter*in, beide sind stimmberechtigte Mitglieder des Schülerrats.

B: 1 und 1 Stellvertreter*in, Klassensprecher*in hat Stimmrecht, Stellvertreter*in nur beratend.

C: 2 und 2 Vertreter*innen, die Klassensprecher sind Teil des Schülerrats mit Stimmrecht, die Vertreter*innen nicht.

Beratungen

3. Welche Aufgaben haben Klassensprecher*innen nach SV-Erlass? (SV-Erlass Nr. 3)

A: Sie oder er führt die Beschlüsse der Klasse aus, informiert die Klasse über wichtige Angelegenheiten der SV, bereitet die SV-Stunde vor und leitet sie.

B: Sie oder er führt die Beschlüsse der Klasse aus. Die Informationspflicht und Organisation der SV-Stunde sind nicht geregelt.

C: Genauere Regelungen als dass die Klassensprecherin oder der Klassensprecher die Interessen der Klasse vertritt, gibt es nicht.

4) Welches Recht auf Anerkennung haben die Klassensprecher*innen?

(§ 74 (6))

A: Die Tätigkeit muss im Zeugnis vermerkt werden.

B: Auf Antrag ist die Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken [...]

C: Die Tätigkeit soll im Zeugnis vermerkt werden und die Schulleitung soll eine Urkunde ausstellen.

5. Inwiefern dürfen Schüler*innen laut Gesetz an der Unterrichtsgestaltung mitbestimmen? (§ 42, SV-Erlass Nr. 3)

A: Schüler*innen und Schüler [...] sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung zu informieren und an der Gestaltung des Unterrichts [...] zu beteiligen.

B: Sie dürfen Reihenfolge und Inhalt des Unterrichts gemeinsam mit den Lehrer*innen festlegen.

C: Ein Mitspracherecht der Schüler*innen ist nicht vorgesehen. Das ist von zugewandten Lehrer*innen abhängig.

6. Welche Regelungen gelten für die SV-Stunde an Vollzeitschulen? (SV-Erlass Nr. 5)

A: Die Durchführung von SV-Stunden ist nicht gesetzlich verankert, kann aber durch die Schulkonferenz beschlossen werden.

B: Eine SV-Stunde darf alle 2 Monate innerhalb des Unterrichts stattfinden. Die Klassenleitungen müssen immer anwesend sein.

C: Eine SV-Stunde darf einmal pro Monat stattfinden. Ab Klasse 8 kann die Klasse entscheiden, ob die Klassenleitung dabei sein soll.

Unterstützung

7. Wie oft darf der Schülerrat sich im Unterricht treffen? SV-Erlass Nr. 3.4

A: Einmal im Monat für eine Stunde innerhalb des Unterrichts.

B: Einmal im Monat für zwei Stunden innerhalb des Unterrichts.

C: Der Schülerrat darf sich im Unterricht treffen, wie oft ist aber nicht genau geregelt, es sollte jedoch Rücksicht auf die Unterrichtsveranstaltungen

genommen werden.

Antragsrechte

8) Welche Rechte hat die Schülerversammlung in Bezug auf Interessenvertretung? (§ 62, SV-Erlass 2.2.2)

A: Es gibt dazu keine genaue Regelung im Schulgesetz und SV-Erlass.

B: Sie darf Schüler*innen bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Rechte gegenüber der Schulleitung und Lehrkräften unterstützen, hat gegenüber der Schulleitung ein Auskunftsrecht und Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort und kann sich sogar an die Schulaufsichtsbehörden wenden.

C: Sie darf Probleme und Beschwerden mit den am Schulleben Beteiligten zu diskutieren, hat aber kein Auskunftsrecht der Schulleitung gegenüber und darf sich auch nicht direkt an die Schulaufsicht wenden.

Öffentlichkeitsarbeit

9) Wie oft darf die Schülerversammlung Schülerversammlungen (Vollversammlungen) durchführen? (SV-Erlass 3.6. SchulG §74 (4))

A: Eine zu Anfang jedes Schuljahres nach Antrag in der Schulkonferenz.

B: Zwei im Jahr, in einer abgesprochenen Pause.

C: Sie kann zweimal im Schuljahr während des Unterrichts stattfinden.

10) Dürfen Schüler*innen eine Schülerzeitung oder SV-Zeitung herausgeben? (§ 45 Schülerzeitungs-Erlass)

A: Nein, ein solches Recht gibt es nicht mehr.

B: Ja, der Inhalt muss mit der Schulleitung jedoch abgestimmt werden.

C: Die Schüler*innen haben das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verteilen. Sie unterliegen nicht der Verantwortung der Schule. Herausgabe und Vertrieb der Schülerzeitung bedürfen keiner Genehmigung. Eine Zensur findet nicht statt.

11. Wer wählt den sogenannten SV-Vorstand, der den Vorsitz der SV führt? (Schülersprecher + bis zu drei Stellvertreter*innen) (SV-Erlass Nr. 3.5.2)

A: Der Schülersprecher und die bis zu drei Stellvertreter*innen werden im Schülerrat gewählt.

B: Die Schulsprecher*innen und ihre/seine Stellvertreter*innen werden im Schülerrat gewählt. Auf Antrag können die Schulsprecher*innen und ihre Stellvertreter*innen aber auch von allen Schüler*innen ab Klasse 5. direkt gewählt werden.

C: Sie werden grundsätzlich von allen Schüler*innen direkt gewählt.

12. Wer darf an SV-Projekten mitarbeiten?

A: Nur gewählte Klassensprecher*innen.

B: Alle Klassensprecher*innen und deren Stellvertreter*innen

C: Alle Schüler*innen der Schule.

13. Wie viele Verbindungslehrer*innen gibt es? (§85 (6), SV-Erlass 4.2)

A: Immer eine feste Person, die für drei Jahre bestimmt wird

B: bis 500 Schüler:innen eine, bis 1000 Schüler:innen zwei und an noch größeren Schulen dürfen bis zu drei Verbindungslehrkräfte gewählt werden.

Jede Verbindungslehrer:in erhält eine Ermäßigungsstunde pro Woche und wird von der Pausenaufsicht freigestellt.

C: Die Schülerversammlung legt fest, wie viele Verbindungslehrkräfte sie braucht.